

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum Masterstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30.06.2021,
genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, genehmigt durch den Stiftungsrat am 26.08.2021,
veröffentlicht am 31.08.2021*

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach §§ 2, 3.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem im § 5 geregelten Auswahlverfahren vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
- c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 der Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung von mindestens 6 Monaten nachweisen kann,

sowie

- d) die fachliche Eignung des vorausgegangenen Studienganges für diesen Studiengang durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung gemäß § 3 dieser Ordnung nachweisen kann,

sowie

- e) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen nachweisen kann. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Zugangsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Zugangsprüfung müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Buchstabe a oder b nachgewiesen sein.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit für die Zugangsprüfung im Studiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) nicht mehr besteht.
- (3) ¹In der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung entsprechend dem im Referenzrahmen vorgegebenen Kompetenzniveau (Anlage) zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren, die die Prüfungsgebiete Prüfungswesen, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht umfassen. ³Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsgebiet bestanden ist.
- (4) ¹Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden. ²Bestandene Klausuren brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (5) ¹Bestandene Zugangsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung in den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) geführt haben, können zu späteren Aufnahme Terminen wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung gilt das Ergebnis des Wiederholungsversuchs.
- (6) ¹Die Zugangsprüfungen werden je nach Entscheidung der Studiengangbeauftragten bzw. Studiengangleiter an der Fachhochschule Münster bzw. Hochschule Osnabrück durchgeführt. ²Je nach Prüfungsort ist die/der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Studiendekan/in oder der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss für die Durchführung dieser Prüfung zuständig. ³Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück gelten sinngemäß.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 28. Februar für das Sommersemester beim Bewerber-Portal der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 a) oder b)
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 c)
 - d) Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 e)
 - e) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 f)
 - f) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nach § 10.

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber, die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) 2/3 der Studienplätze werden nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung nach § 2 d) in Kombination mit Dauer und Erfolg der berufspraktischen Erfahrung über die Zeit nach § 2 c) hinaus gemäß Absatz 3 vergeben; 1/3 der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 6 in Kombination mit Dauer und Erfolg der berufspraktischen Erfahrung über die Zeit nach § 2 c) hinaus gemäß Absatz 4 vergeben.
- (3) Zur Bildung der ersten Rangliste wird das Ergebnis der Zugangsprüfung mit 70 % gewichtet und der Punktwert der berufspraktischen Erfahrung gemäß Absatz 5 mit 30 % gewichtet und 2/3 der Studienplätze beginnend mit dem ersten Rangplatz- danach vergeben. ³Bei Rangleichheit in dieser Rangliste richtet sich die Studienplatzvergabe nach dem Ergebnis eines gemäß § 6 durchzuführenden Auswahlgesprächs.
- (4) Zur Bildung der zweiten Rangliste werden die gemäß § 6 ermittelten Punkte für das Auswahlgespräch und die gemäß Absatz 5 ermittelten Punkte für die berufspraktische Erfahrung addiert und 1/3 der Studienplätze beginnend mit der höchsten Punktzahl- danach vergeben. ⁸Besteht auf der zweiten Rangliste Rangleichheit, so richtet sich die Studienplatzvergabe nach dem Los. Jede Bewerberin und jeder Bewerber bekommt für je 6 Monate berufspraktische Erfahrung, die über die nach § 2 c) erforderliche Zeit hinausgeht, 1 Punkt.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Dezember oder in der Zeit von Mitte März bis Mitte April an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. Ziel der Gespräche ist die Beurteilung der fachlichen und sozialen Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber und die Ermittlung des entsprechenden Punktwertes nach Buchstabe e).
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

- e) Die Beurteilung der fachlichen und sozialen Kompetenz erfolgt nachfolgendem Bewertungsschema:

weniger geeignet	1 Punkt
geeignet	3 Punkte
gut geeignet	5 Punkte
hervorragend geeignet	7 Punkte

§ 7 Auswahlkommissionen

(1) Für die Auswahl der Studierenden bildet abhängig vom Prüfungsort das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster bzw. der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück eine aus je einem Mitglied der Professorengruppe der Fachhochschulen Münster und Osnabrück bestehende Auswahlkommission jeweils für ein Bewerbungsverfahren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen einstimmig.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Führung der Auswahlgespräche,

- c) Erstellung der Ranglisten,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
- e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 8

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 5 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 9

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Gebühren

Für den Studiengang und die Zugangsprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation der Fachhochschule Münster und der Hochschule Osnabrück erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 19.11.2018 außer Kraft.

**Anlagen zur Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

ANLAGEN

Anlage 1: Anforderungen an das Niveau der Zugangsprüfung im Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M.A.)

Anlage 2: Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

Anlage 1:**Anforderungen an das Niveau der Zugangsprüfung im Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M.A.)**

Prüfungsgebiete	Kompetenzniveau*
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	C
2. Prüfung a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,	B
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten	A
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	B
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	B
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	D

einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	C
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.	
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C A
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B
4. Umwandlungsrecht	A
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	A
6. Grundzüge des Europarechts	A
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A
2. Recht der Steuerarten, insbesondere	
a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,	C
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,	A
c) Umsatzsteuer,	C
d) Grunderwerbsteuer,	A
e) Umwandlungssteuerrecht	A

3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A
---	----------

* Erläuterung s. Anlage 2

Anlage 2

Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen dazustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.